

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 123/08 B

L 15 U 26/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 14/06 (SG Köln)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 7. April
2008 - B 2 U 9/08 B - wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat durch Beschluss vom 7. April 2008 den Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 30. Oktober 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg der beabsichtigten Rechtsverfolgung abgelehnt und zugleich die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil des LSG als unzulässig verworfen, weil der Kläger sich insoweit nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten hatte vertreten lassen (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 28. April 2008 Einwände gegen diesen Senatsbeschluss erhoben.
- 3 Der Beschluss vom 7. April 2008 unterliegt jedoch keiner weiteren Anfechtung. Als außerordentlicher Rechtsbehelf ist in § 178a des Sozialgerichtsgesetzes allein die Anhörungsrüge für den Fall vorgesehen, dass das Gericht den Anspruch eines Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Ob nach der Einführung der Anhörungsrüge durch das Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl I 3220) auch noch Gegenvorstellungen gegen eine unanfechtbare Entscheidung erhoben werden können, ist umstritten und soll in einem derzeit beim Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes anhängigen Verfahren (GmSOGB 3/07) geklärt werden. Für den vorliegenden Prozess kann die Frage auf sich beruhen, denn Gegenvorstellungen erlauben auch nach Ansicht ihrer Befürworter eine Überprüfung unanfechtbarer Entscheidungen nur daraufhin, ob sie in offensichtlichem Widerspruch zum Gesetz stehen oder grobes prozessuales Unrecht enthalten, insbesondere unter Verletzung verfassungsrechtlicher Garantien für ein faires Verfahren ergangen sind. Die bloßen Behauptungen, wie sie der Kläger im Schriftsatz vom 28. April 2008 erhoben hat, können nicht Gegenstand eines solchen Rechtsbehelfs sein.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

